



Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind viele Vorsorge- und Rehabilitationskliniken des MGW in eine massive wirtschaftliche Existenzkrise geraten.

Im Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes am 18.11.2020 wurde der sog. Rettungsschirm (Ausgleichszahlungen nach § 111 d SGB V) wieder aktiviert, jedoch mit einer verminderten Ausgleichsquote in Höhe von 50% (zuvor 60%). Dieser bezieht sich rein auf die pandemiebedingte Minderbelegung und hat eine Laufzeit vom 18.11.2020-31.1.2021 mit Verlängerungsoption.

Zwischen 1.10.-17.11.2020 (Ende des ersten und Beginn des zweiten Rettungsschirms) ist damit eine Regelungslücke entstanden, die den Kliniken hohe Defizite in sechsstelliger Höhe verursacht.

Hinzu kommt, dass der Klinikbetrieb pandemiebedingt nur unter strengen Hygieneschutzauflagen möglich ist, die sich in deutlich erhöhten Kosten spiegeln:

- Material (Schutzkleidung, Desinfektions-/ Reinigungsmittel, Luftreinigungsgeräte, Trennwände u.a.)
- Personal- und Verwaltungskosten (Beantwortung von Anfragen im Zusammenhang mit den pandemiebedingten Einschränkungen, Bearbeitung von Absagen und Terminverschiebungen, Reinigungs- und Servicebereich, Abnahme von Tests, Einzel- statt Gruppenanwendungen bzw. Durchführung in kleineren Gruppen, ausführliche telefonische Anamnese vor Anreise etc.)

Im GPVG-Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz, das am 1.1.2021 in Kraft treten soll, ist eine Ergänzung im § 111 Abs. 5 SGB V enthalten. Die Krankenkassen und Kliniken sind aufgefordert, ihre Vergütungsvereinbarungen für Personal- und Sachkosten sowie fehlende Einnahmen durch Minderbelegung zu verhandeln:

„Die Vertragsparteien haben die Vereinbarungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 an die durch die COVID-19-Pandemie bedingte besondere Situation der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzupassen, um die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu gewährleisten. Das Bundesministerium für Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 5 genannte Frist bis zum 31. Dezember 2021 verlängern.“

Die Kliniken brauchen Unterstützung für die fehlenden Einnahmen durch Minderbelegung für die Zeit der Regelungslücke (und ab 1.2.2021) und für die pandemiebedingten Mehrkosten.

Zur Umsetzung des GPVG bedarf es:

- eines bundeseinheitlichen konkreten Rahmens als verbindliche Kalkulationsgrundlage der pandemiebedingten Mehrkosten und Minderbelegung - spätestens bis 31.1.2021.
- Dieser muss für Kliniken nach § 111a auch die spezifische Patient*innen-Struktur berücksichtigen und den bezüglich der Kinder bestehenden Mehraufwand adäquat abbilden: Statt einer Familienpauschale muss die tatsächliche Kinderzahl berücksichtigt sein.
- Sollte es bis 31.1.2021 diesen Rahmen nicht geben, muss der Rettungsschirm verlängert werden.

Das Müttergenesungswerk mit seinen 5 Trägerverbänden fordert Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband für einen bundeseinheitlichen konkreten Rahmen als verbindliche Kalkulationsgrundlage zum Ausgleich der pandemiebedingten Mehrkosten und Einnahmefälle durch Minderbelegung.